

# Hausordnung



Vermietung  
— BERGHOFF —

*Ein friedliches Zusammenleben der Hausbewohner erfordert, dass alle Mieter und deren Besucher sich von dem Gedanken der Hausgemeinschaft leiten lassen und die Hausordnung gewissenhaft einhalten.*

## 1. Rücksichtnahme auf die Hausbewohner

Jedes störende Geräusch und Tätigkeit sind zu vermeiden, die die häusliche Ruhe beeinträchtigen. Insbesondere hat das Musizieren in der Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr zu unterbleiben. Das Abspielen von Musik ist stets auf Zimmerlautstärke zu beschränken, insbesondere muss bei geöffnetem Fenster gebührend Rücksicht genommen werden. Die Benutzung dieser Geräte im Freien darf die Hausbewohner und Nachbarn nicht stören. Das Füllen und Entleeren der Badewanne sowie der Betrieb von Wasch- und Spülmaschinen ist nur in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr gestattet. Die Waschmaschinenbenutzung ist an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt. Akustische Belästigungen sind sofort abzustellen (z.B. durch Teppich).

Grillen ist im Interesse der Mitbewohner auf Balkonen, Loggien oder unmittelbar an das Gebäude angrenzende Flächen nicht gestattet, auf dem Hof nur durch Zusage durch Vermieter gestattet, ansonsten untersagt.

## 2. Sorgfaltspflicht der Hausbewohner

Anschläge jeder Art im Hausflur oder an den Außenwänden sind den Mietern untersagt. Das Mietobjekt ist pfleglich zu behandeln, die Mieträume sind sorgfältig zu reinigen und gehörig zu lüften, erforderlichenfalls Notbeizehen, damit Schäden vermieden werden.

Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haus- und -Hoftür in den Sommermonaten um 22:00 Uhr, in den Wintermonaten um 21:00 Uhr von den Erdgeschossmietern abzuschließen sofern der Vermieter keine andere Regelung trifft. Jeder Hausbewohner der zu später Zeit noch ein- und -ausgeht, hat die Tür wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

Haus und Hofgänge, Treppen, Treppenabsätze und Flure müssen von Fahrrädern und anderen Gegenständen jeglicher Art freigehalten werden, damit sie ihren Zweck als Fluchtweg erfüllen können.

Fenster in Flur und Treppenhaus sind so zu benutzen, dass insbesondere bei stürmischem bzw. regnerischem Wetter keine Schäden entstehen. Beim Reinigen und Putzen von Fußböden, Fenster, Türen, Treppen und sanitären Anlagen sind nur Mittel zu verwenden, die das Material oder die Farbe nicht angreifen. Beim Transport von Gegenständen sind beschmutzte oder beschädigte Treppen und Flure sofort zu reinigen bzw. fachgerecht instand zu setzen. Fahrräder sind grundsätzlich an dem vom Vermieter bestimmten Ort, im Zweifel im Keller abzustellen. Beim Einkellern von Brennmaterial usw. müssen Fassadensockel und Bürgersteig gereinigt werden.

Feuergefährliche Flüssigkeiten dürfen im gesamten Haus nicht aufbewahrt werden. Dies gilt insbesondere auch für geschlossene Behälter mit explosiven Stoffen jeder Art.

In die Ausgussbecken sowie Toiletten dürfen keine Hygieneartikel, Windeln, Abfälle, Asche, Katzen- Kleintierstreu oder ähnliches geworfen oder schädliche Flüssigkeit gegossen werden.

Geöffnete Fenster sind grundsätzlich festzustellen und nachts sowie bei stürmischem und regnerischem Wetter zu schließen. Bei Verlust des Schlüssels ist der Vermieter sofort davon in Kenntnis zu setzen. Der Vermieter kann auf Kosten des Mieters ein neues Schloss anbringen.

### 3. Reinigungspflichten

Die Reinigung der gemeinsam benutzten Räume wie Keller, Treppen, Höfe, Haustüren, Flurfenster, Gärten, usw. wird nach näherer Regelung des Vermieters von den Nutzungsberechtigten abwechselnd vorgenommen. Jeder Mieter ist verpflichtet den zu seiner Wohnung führenden Teil des Flurs und der Treppe wenigstens einmal wöchentlich gründlich zu reinigen und an den übrigen Tagen sauber zu halten.

Den Mietern obliegt die Reinigung des Bürgersteigs und der Straße einschl. Zuwege und Hausplatz, soweit dies nicht durch die Gemeinde erfolgt, einschließlich der Beseitigung von Schnee und Glatteis nebst Bestreuen, sofern nicht ein Hausmeister diese Aufgabe übernimmt oder der Vermieter einen Mieter beauftragt. Das Auftreten von Ungeziefer ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

Die Hausbewohner sind verpflichtet Küchenabfälle regelmäßig aus der Wohnung zu entfernen und in die Müllbehälter zu werfen. Der Mülltonnenplatz ist sauber zu halten. Kisten und Kartons müssen zerkleinert werden. Es muss darauf geachtet werden das keine Brutstätte für Ungeziefer entsteht.

### 4. Treppenhausbeleuchtung

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die zu seiner Wohnung führende Flure und Treppen genügend beleuchtet sind. Wohnen mehrere Mieter auf einem Flur, haben sie diese Pflicht gemeinschaftlich.

### 5. Waschverordnung

Waschmaschinen, Spülmaschinen, Fertigduschen dürfen grundsätzlich nur betrieben werden, wenn ein Wasser- Stopp angebracht ist und eine Haftpflichtversicherung besteht.

Wäsche darf nicht auf Flure oder in Zimmern trocknen. Wäschetrockner in der Wohnung sind nur ausnahmsweise gestattet, sofern ausreichende Lüftung und/oder Beheizung gewährleistet ist, um Schimmelbildung ect. zu vermeiden. Das Nutzen von Ablufttrockner ist untersagt.